

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,  
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf der Änderung  
vom Salzburger Sozialhilfegesetzes – S.SHG sowie zum Entwurf einer  
Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1  
S.SHG**

Zl.: 20031-SOZ/1201/328-2020

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novelle des Salzburger Sozialhilfegesetzes und der zugeordneten Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel.

**Allgemeine Anmerkung zur Novelle**

Schwerpunkt der Verordnung ist die Umsetzung des mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz 2017 eingeführten Verbotes des Regresses bei Pflegeeinrichtungen. Diese Verfassungsbestimmungen waren schon bisher anzuwenden und erfährt nun durch die entsprechende Änderung des S.SHG eine bessere Nachvollziehbarkeit für alle Leistungsempfänger\*innen. Die Anpassung an die Verfassungsbestimmungen des § 330 und 707a ASVG ist zu begrüßen. Weiters enthält die geplante Novelle aber auch einige kritisch zu betrachtenden Gesetzesänderungen, wie nachstehend dargestellt.

**Ad § 8 S.SHG und § 1 VO über den Einsatz der eigenen Mittel – erweiterter Einkommensbegriff**

Durch den Entfall des Regresses wurde richtigerweise auch der Einsatz des verwertbaren Vermögens gestrichen (Abs 1).

In Abs 2 wird der durchaus kritisch zu betrachtende Begriff eines verbleibenden „Taschengeldes“ durch den des „angemessenen Geldbetrags im Sinn einer Sozialunterstützungsleistung“ ersetzt.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Abs 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung dieses „angemessenen Geldbetrages“ sowie zur Klarstellung, welche Beträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Nicht nachvollziehbar ist, warum diese Klärungen nicht in § 8 des S.SHG – sozusagen an Ort und Stelle – erfolgen. Verweisbestimmungen können den Nachteil entfalten, dass die Nachvollziehbarkeit für die Leistungsbezieher\*innen abnimmt. Die Verweisbestimmung zum Sozialunterstützungsgesetz als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Nachfolge der ehemaligen Bedarfsorientierten Mindestsicherung erachten wir für nicht leicht nachvollziehbar. Diese Rechtszersplitterung und Unübersichtlichkeit für Normunterworfenen und Rechtsanwender ist insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 13 (wirksamer Zugang zum Recht für Personen mit Beeinträchtigungen) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als äußerst kritisch zu betrachten. VertretungsNetz empfiehlt, den ehemaligen Taschengeldbetrag – nun als „angemessener Geldbetrag“ definiert – gleich im Gesetz festzulegen.

Der nunmehr in der geplanten Verordnung zu findende Einkommensbegriff enthält zum einen begrüßenswerte Klarstellungen (Schmerzensgeld, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts), jedoch auch Erweiterungen zu den bisherigen Zugriffsmöglichkeiten.

Anders als in der bisherigen Regelung des § 8 Abs 5 S.SHG soll ein Zugriff auf Vermögenserträge und sonstige Einkommen möglich werden. Dies sei laut der Erläuterungen als Ausgleich zum Entfall des Pflegeregresses sachgerecht. Für die bisherigen Leistungsbezieher\*innen stellt dies eine Schwächung ihrer finanziellen Absicherung dar.

Auf einen Flüchtigkeitsfehler in den Erläuterungen zu § 1 der VO wird hingewiesen. Hier findet sich die Ausführung, wonach „Heimopferrenten bereits aufgrund des im Verfassungsrang stehenden § 2 Abs 3 HeimopferrentenG als Einkommen“ gelten sollen. Gemeint ist wohl klar, dass diese vom Einkommensbegriff ausgenommen sind. Es wird um Berichtigung ersucht.

Kritisch angemerkt werden muss, dass durch die Reduktion der Leistungshöhe des Sozialunterstützungsgesetzes gegenüber der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Gefahr bestehen kann, dass auch hier – im Kernbereich der eigenen Regelung des Landesgesetzgebers – eine ungewünschte Reduktion der Unterstützung erfolgen könnte.

Ersatzlos gestrichen werden soll das bisher in § 8 Abs 2 Z 2 S.SHG zu findende Schonvermögen in Höhe des Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte. Dies soll keine Auswirkungen auf die Abgrenzung von Einkommen und Schonvermögen haben. Ein Vermögenszugriff ist aufgrund der oben genannten Bestimmungen ausgeschlossen.

### **Ad § 2 VO über den Einsatz der eigenen Mittel – Zugriff auf Teile der Familienbeihilfe**

Sehr problematisch erachtet wird der nun beabsichtigten Zugriff auf die (erhöhte) Familienbeihilfe, da diese gemäß § 2 beim Geldbetrag zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse berücksichtigt und damit abgezogen werden soll. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es entscheidend darauf an, ob der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers einschließlich der besonderen Bedürfnisse, die dieser hat, im Rahmen der Maßnahme, dh im Rahmen der mit der Unterbringung erbrachten Leistungen vollends gesichert ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Familienbeihilfe zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Sozialhilfe nicht herangezogen werden (vgl zuletzt die E 2013/10/0109, Ro 2014/10/0045, Ra 2014/10/0047 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Mit dem Erhöhungsbetrag beschäftigt sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis V75/2014 und hält fest, dass dieser eben nicht der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes dient.

Das in § 2 der VO vorgesehene Vorgehen widerspricht dieser Rechtsprechung und benachteiligt Menschen mit Beeinträchtigungen, die nun nicht mehr oder nur eingeschränkt auf diese Leistung aus dem FLAG zugreifen können sollten. Die erhöhte Familienbeihilfe (€ 379,40) stellt einen wesentlichen Einkommensbestandteil für Menschen mit Beeinträchtigungen dar. Nicht zuletzt ist diese Bestimmung auch sachlich nicht nachvollziehbar, widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 7 Abs 4 SH-GG bestimmt, dass Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Absetzbeträge gem § 33 Abs 4 EStG und öffentliche Mittel, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, nicht angerechnet werden dürfen. Weiters wird auf § 6 Abs 2 Z 2 des SUG hingewiesen, der ausdrücklich eine Vollaussnahme für Familienbeihilfen vom Einkommen vorsieht. In Übereinstimmung damit fordert VertretungsNetz, dass auch hier die Familienbeihilfe zur Gänze unberücksichtigt und damit als zweckgewidmete Leistung den Menschen mit Beeinträchtigungen verbleibt.

### **Ad § 17 Abs 4a S.SHG – Ruhen des Anspruchs bei Abwesenheiten**

In dem neuen Absatz wird festgelegt, dass einer in Summe 5 Wochen pro Kalenderjahr übersteigenden „urlaubsbedingten Abwesenheit“ keine Übernahme der Entgelte zusteht. Eine Beschränkung der Leistung des Sozialhilfeträgers bei Urlaubsabwesenheit ist grundsätzlich nachvollziehbar.

In den Erläuterungen wird die Definition der Abwesenheit erweitert und von „Besuchs- oder Urlaubszwecken“ gesprochen. Dies kann zu unnötigen Härtefällen führen.

So können beispielsweise mehrere Besuche bei dem noch in der früher gemeinsam bewohnten Wohnung Partner / Partnerin dazu führen, dass die Leistung eingestellt wird. Dies würde nicht nur den Verwaltungsaufwand exorbitant erhöhen, sondern auch eine ungerechtfertigte Härte für die aktuell nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner bedeuten. Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, warum Personen mit Beeinträchtigungen einen längeren Aufenthalt (etwa über die in den Erläuterungen genannten Weihnachtsfeiertage) im Familienverband nur unter Verzicht auf die Sozialhilfeleistungen machen können.

VertretungsNetz schlägt daher vor, dass diese Erweiterung in den Erläuterungen wieder gestrichen wird und bei Abwesenheit tatsächlich – dem Gesetzeswortlaut entsprechend – von einem Urlaub im Sinn von Urlaubsreisen ausgegangen wird.

### **Ad § 22 Abs 2 S.SHG - Entlastung von pflegenden Angehörigen**

Die Ergänzung des Leistungskatalogs um den neuen sozialen Dienst „Entlastung von pflegenden Angehörigen“ wird sehr begrüßt. Wir sind schon auf die Umsetzung gespannt und hoffen, dass damit auch die gepflegten Personen mehr Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld erlangen können.

VertretungsNetz regt darüber hinaus an, dass ein weiterer Sozialer Dienst neu aufgenommen wird: Haushaltshilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Der Bedarf ist seit langer Zeit evident und wurde auch in den Bedarfsplanungen des Landes Salzburg im Jahr 2013 mit aufgenommen.

Die geplanten Änderungen zu § 8 S.SHG sowie § 2 VO über den Einsatz der eigenen Mittel sowie zu § 17 Abs 4a S.SHG gefährden das in Artikel 28 ff der UN-verbrieftes Recht auf eine unabhängige Lebensführung bzw. einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien. Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Norbert Krammer, Bereichsleitung